

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Frk.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

der

Minderheit der ständeräthlichen Kommission

bezüglich

der Frage der Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen und Beitragsleistung an das graubündnersche Straßennetz.

(Vom 15. Juli 1861.)

Tit. I

Die von Ihnen bestellte Kommission hatte nach dem ursprünglichen Auftrag an die mehr präparatorische Schlußnahme des Nationalraths vom 21. Dez. 1860 anzuknüpfen, und dieselbe für eine außerordentliche Sitzung der Rätthe zu begutachten. Diese Sitzung fand nicht statt; und bis auf die ordentliche Sitzung brachte der Bundesrath mit Botschaft vom 26. Juni 1861 neue definitive Anträge. Die Schlußnahme des Nationalraths vom 21. Dezember hat hiedurch ihre Bedeutung größtentheils verloren. Theilweise geht sie in den neuen Vorschlägen auf, ist in der Zwischenzeit (Finanzausweis und Konferenzen mit den Kantonen) vollzogen und auf Grundlage der jüngsten Botschaft zu prüfen. In eine neue, beide Standpunkte, nämlich den Standpunkt der Botschaft vom 21. Dezember 1860 und denjenigen der Botschaft vom 26. Juni 1861 berücksichtigende Schlußnahme der Rätthe, gehört immerhin noch der §. 4 des nationalrätthlichen Beschlusses vom 21. Dezember 1860, betreffend Zinsverlaß für ein eidgenössisches Darlehen an Wallis zum Zweck der Straßenbaute von Niederwald bis Oberwald. Wegen dieser Schlußnahme ist von keiner Seite Einwendung erhoben worden, und sie muß in unsern dormaligen Vorschlägen ihren Platz finden.

Diese Bemerkungen werden genügen über den Standpunkt der Geschäftsbehandlung für den in Frage liegenden Gegenstand.

Was nun unsere von der Kommissionsmajorität abweichenden Anträge betrifft, so werden wir uns größtentheils bescheiden, unsern Standpunkt dem Rathe mehr anzudeuten, als in allem Detail nach technischen, militärischen und andern Richtungen zu verfolgen, indem über das Meiste füglich auf die bei den Akten liegenden Gutachten verwiesen werden kann.

Aus dem vorliegenden Beschlusseentwurf des Bundesrathes vom 26. Juni 1861 sind unschwer zweierlei Gattungen von Straßenprojekten zu unterscheiden, nämlich solche mit vorherrschend, ja fast ausschließlich militärischem Charakter, und solche von mehr volkswirtschaftlicher Richtung. In die erste Kategorie gehört die Furkastraße und die Oberalp, in die letztere das graubündnerische Straßennetz. Die Axenstrasse dürfte zwischen beiden Gattungen die Mitte halten.

Wir sprechen zuerst von der Furka und Oberalp.

Die Oberalp, theilweise im graubündnerischen Straßennetz enthalten und ökonomisch von weit geringerer Tragweite, könnte die Minderheit der Kommission (es handelt sich in runder Summe nur um einen Gesamtbeitrag des Bundes von Fr. 300,000) weniger beirren, und sie ist in dieser Beziehung wohl zu einer Verständigung geneigt, zumal die eidg. Experten Wild und Leuba dieser Straße auch noch einige volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit zuschreiben; doch scheint sie uns mit dem System der Militärstraßen in den Alpen zusammenzuhängen, weshalb wir in erster Linie nicht auf eine definitive Schlussnahme eingehen zu sollen glaubten; eventuell würden wir uns mit Bezug auf die Oberalp den Anträgen der Kommissionsmajorität, §§. 7 und 8, anschließen. Das Hauptgewicht bei dieser Straßengattung fällt auf die Furkastraße.

Hier sehen wir nun allervorderst unsere militärischen Autoritäten über die Grundanlage militärischer Gebirgsstraßen der Schweiz sehr uneinig. Die Meinung, auf welcher die bundesrathlichen Vorschläge ruhen, nimmt für diese militärischen Alpenstraßen die Form eines Kreuzes an, dessen Mittelpunkt das Urserenthal ist, u. s. w. Sie haben indessen so eben diese Anschauung im Rapport des Hrn. Oberst Denzler genauer vernommen.

Eine andere Meinung, von einigen unserer bedeutendsten militärischen Autoritäten vertreten, verwirft diese ganze Grundidee.

Der strategische Mittelpunkt Andermatt und Hospenthal resp. Urserenthal scheint dieser Meinung viel zu arm an Hülfquellen und ohne gleichförmiges Terrain. Von da aus sei die Peripherie der Schweiz, die eben den besten Theil besitze, viel zu entfernt und geopfert. Diese Meinung kommt auf eine andere Grundidee für unsere militärischen Alpenstraßen. Statt des Kreuzes denkt sie an ein Dreieck, an konzentrische Militärstraßen. Sie will Wallis nach der Zentralschweiz die Zugug- und Rückzugslinie

über die Grimsel geben, dem Kanton Graubünden durch Erstellung des Glarnerischen Panixerpasses denselben Vortheil bieten, welche Linie dann die Oberalp nahezu entbehrlich machen würde. Beide Systeme verlangen dann noch verschiedene Ergänzungen. Der Rufenenpaß wird namentlich betont. Es ist eben nur der Anfang eines Straßensystems der Vertheidigung. Anderes muß nachfolgen. Herr Denzler hat schon verwiesen auf die Pässe des Rufenen, Gemmi, Pillon u. s. w. Eine dritte Meinung, die allerdings nicht vorzugsweise, immerhin aber noch von einzelnen Militärpersonen getheilt wird, schon antiquirt scheint und sich fast nicht mehr hören lassen darf, will diesen militärischen Alpenstraßen eine überhaupt nicht so dominirende Bedeutung für die Vertheidigung des schweiz. Vaterlandes geben. Sie meint, man sollte nicht vergessen, daß Hindernisse für uns, auch Hindernisse, ja öfter selbst größere Hindernisse für den Feind sind; daß die Gefahr hierbei also leicht so groß als der Vortheil sein kann. Diese Meinung nimmt an, man gehe bei der Hervorhebung der außerordentlichen Vortheile solcher Militärstraßen viel zu sehr von der Voraussetzung bestimmter Kriegsfälle aus, denke sich darin hinein und baue Straßen darnach. Es könne sich aber leicht ergeben, daß man damit mehr Schulweisheit getrieben habe, indem die Voraussetzungen nicht eintreffen und so auch der vorgesehene Nutzen der Straße nicht ausgebeutet werden könne. Oesterreich habe am Stilfserjochpaß eine derartige Erfahrung gemacht. Zwischen diesen Meinungen hält sich die Minorität zu entscheiden nicht kompetent, obschon sie mehr zu der Letztern hinneigt; aber so viel scheint ihr, wenn man die letztere Meinung, die von spezifischen, durch den Verkehr nicht verlangten Militärstraßen absehen will, auch ganz fallen läßt, klar, daß die Eidgenossenschaft kaum nebst der Furka die Grimsel und nebst der Oberalp den Panixerpaß bauen wird; es ist somit von äußerster Wichtigkeit, über die Grundfrage des Vertheidigungssystems durch Militärstraßen völlig im Klaren zu sein, ehe man definitive Beschlüsse faßt. Eine Kommission der bewährtesten Sachverständigen niederzusetzen, in der die verschiedenen Ansichten durch die besten Kräfte vertreten wären und die ihre Meinung nicht nur in einer Schlußnahme, sondern in einläßlicher Begründung zu Händen der Rätthe zu Tage gäbe, wäre, um sicher zu gehen, ein werthvoller vorbereitender Akt. Wenn man dann sieht, wo die Sache anfangen und auch wo sie aufhören soll, und welches die ökonomische Tragweite dieser Angelegenheit ist, wenn der hohe Nutzen für eine Vertheidigung unsers Vaterlandes erkannt und erstellt ist, so werden auch die Stimmen Derer nicht fehlen, die man in unsern Rätthen Finanzmänner schilt. Dieß der erste Grund, warum die Minderheit Ihrer Kommission nicht heute schon abschließlich und präjudizirend verfahren will. Wir müssen diesem ersten Punkte um so mehr Gewicht beilegen, als die Minderheit der Kommission, in Opposition mit der Mehrheit, der Furkastraße für Handel und Verkehr (mit Ausnahme des Touristenverkehrs im hohen Sommer) keinen irgendwie erheblichen Werth beilegen kann. Das Oberwallis wird mit dem Unter-

wallis und der Eisenbahn in bessere Verbindung gebracht werden müssen und dadurch größern Aufschwung nehmen, kaum aber in erheblichem Maße durch den Verkehr über die Furka und den Gotthard mit Tessin und Italien, oder dann mit dem Innern der Schweiz. Dieser Weg ist zu lang, trotz aller Geldopfer zu unbequem, um große und neue Verkehrsaussichten nach dieser Richtung zu öffnen. Es müßte also hier ganz dominirend die militärische Rücksicht ins Gewicht fallen. Bei dieser Sachlage kann eine Urgenz etwa wegen nahe bevorstehender Kriegsfälle gegen eine neue Prüfung nicht vorgeschützt werden, da ja der Bau jedenfalls mehrere Jahre erfordern wird.

Ein zweiter Grund ist die Unsicherheit der ökonomischen Tragweite des Beschlusses für diejenige Straße selbst, um die es sich nun vorerst handelt. Wir sprechen hier speziell von der Furka und meinen damit nicht einzelne, noch nicht hinreichend fixirte technische Punkte, wie das Tracé, die Länge und Steigung; noch wollen wir der Befürchtung Rechnung tragen, daß wenn der Beschluß gefaßt ist und Wallis den Bau und die Unterhaltung übernommen hat, hintennach gleichwohl, wenn die Last für den Kanton zu drückend würde, neue Opfer für die Eidgenossenschaft zu gewärtigen seien, sondern wir denken hiebei zunächst an eine andere äußerst wichtige, gänzlich ununtersuchte und der Zukunft überlassene Frage, nämlich die Frage der Offenhaltung des Passes. Die Vorschläge überbinden Bau und Unterhaltung dem Kanton Wallis; aber das Offenhalten im Winter wird weder dem Bund, noch dem Kanton Wallis überbunden, sondern ausdrücklich erklärt, daß hiezu keiner von Beiden verpflichtet sein soll. Wenn nun aber einerseits eine Straße von der vorgeschlagenen Breite und Steigung für den Verkehr erstellt werden soll, (die Majorität schreibt ja ihrerseits der Straße auch einen großen volkswirtschaftlichen Werth bei), wenn andererseits die Gefahr des Vaterlandes, welcher nach dieser Richtung jederzeit begegnen zu können man so hoch taxirt, und welche man vielleicht selbst von dieser Seite her besonders besorgt, — wenn diese beiden Faktoren erwogen werden, so kann man sich nicht beruhigen bei dem Gedanken, daß die Straße nur 3—4 Monat per Jahr offen stehen werde und daß nur bei der Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Krieges, ausnahmsweise, der Paß offen gehalten werden soll. Für die Frage der Vertheidigung und des Angriffs ist das Vorausschauen zu ungewiß, und für die volkswirtschaftliche Bedeutsamkeit, die unsere Gegner der Straße vindiziren, wäre die kurze Zeit der Benutzung ebenfalls nicht zu acceptiren. Man muß mit Recht fürchten, daß entweder die spätere Unterhaltung den Kosten der Erstellung keine Ehre machen wird und die Straße mehr und mehr vernachlässigt würde, oder daß später das regelmäßige Offenhalten als eine weitere Last auf die Schultern des Bundes gewälzt werden müßte. Ueber die Bedeutsamkeit einer solchen Last nun sind keinerlei Untersuchungen angestellt worden, was doch nicht unmöglich sein sollte. Es handelt sich aber um einen über 8000 Fuß hohen Paß, und die Last dürfte wohl der

Last des Schneeebruchs auf dem Gotthard gleich kommen, welcher über 250 Meter tiefer ist und für diesen Zweck eine Durchschnittssumme von jedenfalls über 35,000 Fr. per Jahr erfordert. (Letztes Jahr über 50,000 Fr.) Es droht also hier eine neue Last im Kapitalwerthe von kaum weniger als einer Million Franken, wozu die nach den Vorlagen nicht eingerechneten Kosten für Bauaufsicht und Militärgebäude noch hinzutreten.

Die nationalrätliche Schlussnahme vom Dezember 1860 verlangte vor dem definitiven Entscheid einen Finanzausweis, und auch wir müssen ganz besonders für Prüfung der Frage der Priorität einer großen Zahl gleich nützlicher und dringender großer Aufgaben (vide hierüber den Minoritätsbericht der nationalrätlichen Kommission Seite 3—9 im Bundesblatt v. J. 1861, Band I) einer ernsten Würdigung unserer finanziellen Lage große Bedeutung geben. Der Bundesrath hat den Rätthen mittelst Botschaft vom 26. Juni einen solchen Bericht erstattet, zu dessen Prüfung wir nun übergehen.

Um die Finanzlage des Bundes zu beurtheilen, fassen wir zuerst die Vergangenheit ins Auge und sehen, in welchen Verhältnissen bisher die Einnahmen und Ausgaben des Bundes zu einander gestanden sind. Es ist dieses der sicherste Weg, um zu richtigen Resultaten für die Zukunft zu gelangen. Auch die Botschaft hat daher mit Recht diesen Gang eingeschlagen.

Sie beginnt damit, daß sie das Reinvermögen der Eidgenossenschaft, wie sich dasselbe nach Einführung der neuen Bundesverfassung herausstellte, mit demjenigen am Schlusse des vergangenen Jahres vergleicht.

Es betrug das eidgenössische Staatsvermögen :

1848 Fr. 6,618,656

1860 " 8,315,694

mithin ergibt sich in dieser Periode eine Vermehrung von beinahe Fr. 1,700,000.

Solche allgemeine Resultate führen aber leicht zu Trugschlüssen, wenn sie für sich ins Auge gefaßt werden.

Zieht man nur die letzten 9 Jahre in Betracht, so zeigt sich Vermögen am 31. Dez. 1850 Fr. 7,777,928 (abzüglich der Spezialfonds)

" " 31. Dez. 1860 " 8,315,694

mithin ein wesentlich verschiedenes Resultat, nämlich eine Vermehrung von bloß $\frac{1}{2}$ Million.

Noch weit ungünstiger ist das Resultat der letzten 4 Jahre. Es ist nämlich Vermögensbestand am 31. Dezember 1856 Fr. 9,896,712

" " 31. " 1860 " 8,315,694

mithin ergibt sich eine Verminderung von über $1\frac{1}{2}$ Millionen.

Es geht aus dem Vorigen hervor, wie gefährlich es wäre, aus dem Gesamtergebnisse der Finanzverwaltung seit dem Beginn des neuen

Bundes bis zu Ende des letzten Jahres einen zu günstigen Schluß zu ziehen. Nicht nur fällt die sich ergebende Vermögensvermehrung von Fr. 1,700,000 auf die erste Periode, wo die Ausgaben noch nicht so bedeutend waren, sondern es ergibt sich im Gegentheil in den letzten 4 Jahren eine Vermögensverminderung von über 1 1/2 Millionen. Dieser Betrag ist mithin in diesem Zeitraum über die sämtlichen Einnahmen hinaus verausgabt worden.

Bei der Vergleichung der Vermögensbestände verschiedener Epochen ist aber noch ein zweiter Punkt nicht aus dem Auge zu verlieren. Das sogenannte Reinvermögen der Eidgenossenschaft besteht aus zwei Haupttheilen:

1. Aus gebundenem Vermögen, das in Liegenschaften, Gebäulichkeiten, Material und solchen Kapitalien besteht, die den verschiedenen eidgenössischen Verwaltungen zu ihrem Betriebe erforderlich sind, und

2. aus verfügbarem Vermögen, das aus den zinsbar angelegten Kapitalien und der Baarschaft in der Kasse besteht, wovon die Passiven des Vermögens in Abzug zu bringen sind.

Es ist nun einleuchtend, daß bei einer Vergleichung des Vermögensbestandes zweier Epochen (namentlich zum Zwecke einer Verfügung über Geldkräfte), nicht sowohl das Gesamtvermögen, als vielmehr nur dessen verfügbarer Theil in Betracht kommt.

Es ergeben sich nun aus den eidgenössischen Staatsrechnungen folgende Zahlen (Frrthum vorbehalten):

	Totalreinvermögen. Gesamtvermögen.	Verfügbares Vermögen.
31. Dezember 1851	Fr. 7,777,928	Fr. 1,760,907
" " 1852	" 5,921,939	" 2,829,328
" " 1853	" 7,110,022	" 3,652,874
" " 1854	" 7,697,203	" 3,811,727
" " 1855	" 9,050,232	" 4,484,603
" " 1856	" 9,896,712	" 4,901,037
" " 1857	" 8,264,743	" 2,833,758
" " 1858	" 9,062,106	" 3,687,678
" " 1859	" 8,363,408	" 2,165,094
" " 1860	" 8,315,694	" 1,599,491

(Die Spezialfonds, die bis 1854 mit dem Staatsvermögen verschmolzen waren, sind in Abzug gebracht.)

Man sieht aus der obigen Zusammenstellung, daß in den letzten 9 Jahren (31. Dezember 1851 bis 31. Dezember 1860) das Gesamtvermögen um Fr. 537,666 zugenommen hat, während sich das verfügbare Vermögen um Fr. 161,416 verminderte.

In den letzten 4 Jahren (31. Dez. 1856 bis 31. Dez. 1860) hat dagegen das Gesamtvermögen um Fr. 1,581,018 und das verfügbare Vermögen um Fr. 3,301,546 abgenommen.

Der Schluß, den wir aus den verschiedenen aufgefundenen Rechnungsergebnissen ziehen müssen, geht nun offenbar dahin, daß die Gesamtperiode seit der Einführung der neuen Bundesverfassung bis zum Schlusse des Jahres 1860 in zwei finanziell ganz verschiedene Perioden abgetheilt werden kann. In der ersten Periode fand eine stete Vermehrung des eig. Vermögens statt, während in der darauf folgenden sich im Gegentheil ein fortgehender Rückschlag erzeigte.

Gehen wir nun mit der Botschaft zur Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes während den letzten Dezennien über. Die Botschaft findet folgende Resultate:

Summe der Einnahmen	Fr. 158,852,973
" " Ausgaben	" 147,910,673

Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben Fr. 10,942,300

In dieser Zusammenstellung sind eine Reihe von Ausgaben ausgeschieden, welche die Botschaft als außerordentliche bezeichnet. Dieselben betragen Fr. 12,167,874, und es fallen hievon

Fr. 5,422,891	auf die Verwaltungsrechnung,
" 6,744,983	" " Generalrechnung.

Mit Beziehung dieser außerordentlichen Ausgaben ergibt sich mithin für die Ausgaben ein Gesamtbetrag von Fr. 160,078,547 oder von durchschnittlich Fr. 16,007,855 per Jahr.

Theilen wir auch hier die Ausgaben nach den beiden fünfjährigen Perioden ab, so ergibt sich Folgendes:

	Ordentliche Ausgaben.	Außerordent- liche Ausgaben.	Total.	Durchschnitt per Jahr.		
				Ordent- liche.	Außer- ordentliche.	Total.
				Fr.	Fr.	Fr.
Fünf Jahre, 1851 bis 1855	64,002,103	3,919,032	67,921,135	12,8	0,8	13,6
" " 1856 " 1860	83,908,570	8,248,842	92,157,412	16,8	1,6	18,4
	147,910,673	12,167,874	160,078,547	14,8	1,2	16,0

Man ersieht, daß in der letzten Periode die ordentlichen Ausgaben per Jahr um 4 Millionen, die außerordentlichen um 0,8 Millionen und die Totalausgaben um $4\frac{8}{10}$ Millionen zugenommen haben.

Natürlich sind die Einnahmen auch gewachsen; aber die oben angeführten Vergleiche der Vermögensbestände be- weisen, daß sie in geringerem Maße zugenommen haben als die Ausgaben.

Die Botschaft geht endlich in dritter Linie zur Prüfung der wichtigsten Frage über, nämlich der Untersuchung, wie sich muthmaßlicherweise die Finanzlage der Eidgenossenschaft in der nächstbevorstehenden Periode gestalten werde, und gelangt durch eine Zusammenstellung der muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben zum Schlusse, daß die ordentlichen Einnahmen die ordentlichen Ausgaben im Jahr um circa 1,400,000 Franken übersteigen werden, mithin diese Summe für außerordentliche Ausgaben verfügbar bleibe.

Wir werden zeigen, daß uns die Rechnungen der letzten Jahre auf ein anderes Resultat führen.

Vorerst machen wir nur wenige Bemerkungen über die in der Botschaft aufgeführte Zusammenstellung.

Der Ertrag aus Liegenschaften und angelegten Kapitalien wird sich nach Abzug der Passivzinse bald ungünstiger stellen, als es die Botschaft annimmt, wenn sich das Vermögen der Eidgenossenschaft in gleichem Maße vermindert, wie es in den letzten Jahren der Fall war.

Der Ertrag der Pulververwaltung ist ebenfalls ein sehr problematischer. Im letzten Jahre war derselbe bloß Fr. 1,371 und bei der vor auszusetzenden Verminderung des Verkaufs von Pulver an die Privaten (früher hauptsächlich für Sprengarbeiten der Eisenbahnen) ist kaum vor auszusehen, daß diese Verwaltung durchschnittlich den in der Botschaft bezeichneten Ertrag ergeben werde.

Die allgemeinen Verwaltungskosten betragen schon im Jahre 1860 Fr. 43,186 mehr als sie veranschlagt sind; die Departementalausgaben ebenso Fr. 189,517 mehr. (Hier ist abermals nur ein Steigen und nicht ein Zurückgehen voraussichtlich.)

Die Hauptposten des Budgets sind bekanntlich einerseits die Einnahmen der Zollverwaltung und andererseits die Ausgaben der Militärverwaltung.

Für erstere nimmt die Botschaft die Summe von 4 Millionen an, einen Betrag, der nur in den letzten zwei Jahren erreicht und zum Theil überstiegen worden ist. Jedermann weiß, daß in Zeiten von Geschäftstodung u. dgl. dieser Betrag leicht unter diesem Anschlage bleiben kann.

Die Militärausgaben sind zu Fr. 2,050,000 veranschlagt. Dieselben betragen im Jahre 1860 Fr. 3,698,419, mithin Fr. 1,648,419 mehr. Allerdings sind hiebei die Gränzbewachungskosten und die Umänderung der Infanteriegewehre inbegriffen.

Vergleichen wir nun aber das in der Botschaft aufgestellte Budget mit den Ergebnissen der letzten Jahre, so ergibt sich Folgendes:

In den letzten vier Jahren hat sich, wie wir gesehen haben, das verfügbare Vermögen der Eidgenossenschaft um Fr. 3,301,000 vermindert. Um ebensoviel müssen also die Ausgaben die Einnahmen überschritten haben.

Die Einnahmen haben also in der letzten Zeit zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausgereicht. Allerdings waren hieran die in der Botschaft als außerordentliche Ausgaben bezeichneten Beträge schuld. Allein man bezeichne diese Ausgaben wie man wolle, so sind es immerhin mit wenigen Ausnahmen solche, die nicht ausgewichen werden konnten und sich als eben so unabweisliche erwiesen, als die ordentlichen Ausgaben. Eine nähere Untersuchung dieser Ausgaben wird dieß beweisen. Wir stellen dieselben nach folgender Kategorie zusammen:

Ausgaben, die durch die politischen Verhältnisse der Schweiz gegen Außen verursacht wurden	Fr.	6,421,021
Außerordentliche Militärausgaben	"	962,433
Beiträge an öffentliche Unternehmungen	"	524,400
Diverse	"	4,260,020
		<hr/>
	Fr.	12,167,874 *)

*) Politische Ausgaben.		
1853/54.	Eidgenössische Kommissäre im Tessin	Fr. 42,697
1854.	Kosten für die ausgewiesenen Tessiner	" 195,220
"	Außerordentliche Festungsarbeiten in Luziensteig und Bellinzona	" 244,652
1855.	Straßenbauten im Tessin	" 27,571
1858/59.	Gränzbewachung	" 1,460,751
1860.	Savoyerfrage	" 83,449
"	Gränzbewachung und Bewaffnungskosten	" 1,097,067
		<hr/>
	Ab: Rückerstattung und Veräußerungen	Fr. 3,151,407
		" 81,477
		<hr/>
		Fr. 3,069,930
1857.	Neuenburger Occupationskosten	" 315,227
"	Rheingränzbewachung	" 2,468,237
"	Verlust auf dem eidgenössischen Anlehen	" 567,627
		<hr/>
		Fr 6,421,021

Außerordentliche Militärausgaben.		
1858/59.	Anschaffung von Jägergewehren	Fr. 429,891
1859/60.	Umwänderung von Infanteriegewehren	" 532,542
		<hr/>
		Fr. 962,433

Öffentliche Unternehmungen.		
1855.	Reufkorrektio n	Fr. 15,000
1856/57.	Katholische Kirche in Bern	" 50,000
1857/59.	Brünigstraße	" 345,000
1860.	Achereggbücke	" 20,000
"	Luzerner reformirte Kirche	" 25,000
"	Seeabfluß in Luzern	" 19,400
1853.	Rheinkorrektio n	" 50,000
		<hr/>
		Fr. 524,400

Es mußten also beiläufig $6\frac{1}{2}$ Millionen in den letzten 10 Jahren für unabweislliche Ausgaben, die in den politischen Verhältnissen unseres Vaterlandes ihren Grund hatten, aufgewendet werden. Beinahe eine Million fiel auf ebenso unabweislliche Militärausgaben, wogegen für öffentliche Unternehmungen nur die mäßige Summe von beiläufig $\frac{1}{2}$ Million verwendet wurden. Einzig der Nachlaß der Sonderbundschuld ist eine Ausgabe, die wenigstens in dieser Form nicht wohl wiederkehren wird.

Es ergibt sich mithin, daß wenn in künftigen Jahren die außerordentlichen Ausgaben in demselben Maße sich einfänden, wie es bisher der Fall war, die ordentlichen Einnahmen der Eidgenossenschaft bereits nicht hinreichen, um diese zu decken, und daß, wenn diese Ausgaben in bedeutendem Maße zunehmen, von einem Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben nicht mehr die Rede sein kann, sondern neue Einnahmsquellen geschaffen werden müssen.

Fassen wir unsere Untersuchungen zusammen, so kommen wir zu nachstehenden Ergebnissen und Folgerungen:

1) Das Gesamtvermögen der Eidgenossenschaft hat seit dem Jahre 1848 bis Ende 1860 um Fr. 1,700,000 zugenommen.

Die Zunahme in den letzten 9 Jahren 1852 bis 1860 beträgt dagegen nur $\frac{1}{2}$ Million.

In den letzten 4 Jahren hat dagegen das Reinvermögen um mehr als $1\frac{1}{2}$ Millionen abgenommen.

2) Das eigentliche verfügbare Vermögen der Eidgenossenschaft dagegen hat in den letzten 9 Jahren (1852 bis 1860) eine Abnahme von Fr. 161,500 und in den letzten 4 Jahren 1857 bis 1860 eine solche von Fr. 3,301,000 erlitten.

3) Im letzten Dezennium betragen die Ausgaben in der ersten Hälfte durchschnittlich per Jahr 13,6 Millionen, in der zweiten Hälfte durchschnittlich per Jahr 18,4 Millionen; mithin haben sie in der zweiten Hälfte um mehr als 35 % zugenommen.)

4) Da in den letzten 4 Jahren das Reinvermögen um 1,581,000 Fr. abgenommen hat, so haben in dieser Zeit die Ausgaben die Einnahmen um eben diese Summe überstiegen. Da ferner das verfügbare Vermögen um Fr. 3,301,000 abgenommen, so kann man sagen, daß in den letzten 4 Jahren circa $3\frac{1}{3}$ Million mehr ausgegeben als eingenommen worden sind. (Um Fr. 1,720,000 hat dagegen in dieser Zeit das gebundene Vermögen zugenommen.)

Diverse.

1857. Francini's literarischer Nachlaß	Fr.	30,000
1859. Außerordentliche Postentschädigung an die Kantone	"	886,128
1852. Nachlaß der Sonderbundschuld	"	3,343,892
		<hr/>
		Fr. 4,260,020

5) Faßt man die ganze Finanzperiode von 1848 bis Ende 1860 ins Auge, so erzeigt sich, daß sich Einnahmen und Ausgaben im Ganzen ziemlich das Gleichgewicht gehalten haben, daß aber dieses Gleichgewicht nur darum hergestellt worden ist, daß in dem ersten Theile dieser Periode die Einnahmen die Ausgaben überstiegen und mithin das Vermögen der Eidgenossenschaft bis Ende 1856 in konstanter Zunahme begriffen war, daß dagegen in den letzten Jahren die Ausgaben die Einnahmen bedeutend überstiegen haben und mithin eine wesentliche Abnahme des Staatsvermögens stattfand. Das Gleichgewicht ist also nur durch die Zusammenfassung der beiden Abschnitte hergestellt. Berücksichtigt man dagegen nur den Zeitabschnitt der letzten Jahre, so ergibt sich, daß bereits jetzt die Einnahmen und Ausgaben nicht mehr völlig im Gleichgewichte stehen, indem das verfügbare Vermögen der Eidgenossenschaft in den letzten vier Jahren um Fr. 3,300,000 abgenommen hat.

6) Da nur ein kleiner Theil der außerordentlichen Ausgaben (beiläufig 500,000 Fr. in den letzten 5 Jahren, also circa 100,000 Fr. per Jahr) solche waren, die man hätte vermeiden können, so geht daraus hervor, daß wir mit unsern jezigen Einnahmen die vorausgerichtlichen Ausgaben nur in dem Falle decken können, als die Umstände uns erlauben, die sogenannten außerordentlichen Ausgaben auf weniger als 1 Million zu beschränken. Diese Summe reicht aber, wie die Erfahrung beweist, selten aus, selbst wenn mit möglichster Sparsamkeit verfahren wird.

7) Nach den bisherigen Erfahrungen steigen auch die ordentlichen Ausgaben in stärkerem Maße als die Einnahmen, und dieß mit dem Vorigen zusammen gehalten zeigt, daß, falls nicht neue Einnahmequellen geschaffen werden sollen, mit möglichster Behutsamkeit in der Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben verfahren werden muß. Als ganz sicher vorauszu- sehende Ausgaben der nächsten 5 bis 10 Jahre ergeben sich nun nach dem Minderheitsbericht der nationalrätlichen Kommission (S. 7-9) 17 Millionen. Ziehen wir Alles davon ab, was auf Alpenstraßen Bezug hat und nehmen davon nur die Arvenstraße und das bündnerische Straphennez, so bleiben immer noch 13¼ Millionen. Die unter den zurückgehaltenen Titeln vorgesehenen Ausgaben werden aber sicher nicht unter den Ansätzen bleiben, sondern dieselben in wichtigen Theilen vielmehr übersteigen. Unfehlbar kommt dazu ein Beitrag von mindestens 1 Million für die Rhonekorrektur, welche dem Kanton Wallis selbst größern Nutzen bringen dürfte als die Furkastraße, und eine Sache von Urgenz scheint. Es sind unter diesen Ausgaben der nächsten Periode zuverlässig die Auslagen für ganz neue Bewaffnung der Artillerie und Infanterie viel zu niedrig gegriffen. Die Burnand-Prelat-Gewehre sind ohne allen Zweifel lediglich eine Uebergangswaffe, werden ehe 10 Jahre vorüber sind, successive an die Landwehr abgegeben oder in Depot gelegt werden müssen, und durch eine bessere Waffe bei der gesammten Infanteriemasse verdrängt sein. Die Kantone, die diesen außerordentlichen Ausgaben an einzelne Kan-

tone mit verschlungenen Armen zusehen müssen, von denen manche finanziell bedrängt sind, werden nicht nur einen vorübergehenden, sondern einen permanenten Beitrag an die Bewaffnung von der Eidgenossenschaft ansprechen, welche ihrerseits sich vielleicht selbst veranlaßt sehen dürfte, für Reservemagazine der Bewaffnung Bedeutendes zu thun. Diesen vorzusehenden Ausgaben für Bewaffnung gehört unter den Militärausgaben nach unserer Ansicht unbestreitbar die Priorität. Dieselben dürfen von keinem Einsichtigen, auf die Wehrhaftigkeit des Landes eifersüchtigen Mitglied der beiden Räthe zurückgewiesen werden; und sie werden nicht nur einmal kommen, sondern nebst Anderm die ordentlichen Auslagen der Militärverwaltung gegenüber dem Budget der letzten Jahre noch um ein Bedeutendes steigern.

Nun sind es nur Zolleinnahmen, einzig die wandelbaren Zolleinnahmen, auf welche man für Bestreitung aller dieser Ausgaben angewiesen ist. Geldkontingente wird man kaum von allen Kantonen einziehen wollen, um einzelnen öffentliche Werke zu bauen, die ihnen bis dahin allein oblagen. Wenn also diese Einnahmsquelle nicht genügend einschenkt, nicht immer noch zunimmt und ausreicht, allfällige Darlehen zu verzinsen und zu amortisiren, so sind weitere Einnahmsquellen schwer, sehr schwer zu schaffen. Zollerhöhungen werden Jedermann sofort eine Reihe von unerfreulichen Gedanken vor die Seele bringen, ohne daß wir sie auszuführen haben, als Verminderung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie mit dem Auslande, Herunterdrücken der Löhne, Schwierigkeiten in der Perception u. s. w.

Der §. 21 der Bundesverfassung sagt ein schönes Wort, von dem auch wir mit ganzer Seele wollen, daß es wahr und lebendig bleibe. Man forge aber dafür durch Maßhalten, daß dieses Wort lange in Ehren stehe.

Im Rückblick auf alle vorstehenden Argumente wiederholen wir unsern Schluß auf einstweilige Verschiebung einer abschließlichen Entscheidung über die militärischen Alpenstraßen. Diese Sache scheint uns nicht reif weder nach der Richtung der militärischen Nothwendigkeit und Wichtigkeit des Systems, noch nach der Richtung der ökonomischen Tragweite, noch auch nach der Prioritätsberechtigung gegenüber andern, vor der Thüre stehenden unabweislichen Auslagen.

Wir wollen nun in möglichster Kürze noch über die Punkte sprechen, in welchen wir mit der Majorität der Kommission einig gehen, da wir wohl voraussetzen können, daß diese Fragen in jenem Bericht hinreichend erörtert sein werden.

Wir gehen einig in der Zustimmung zu einem Beitrag aus der Bundeskasse an das bündnerische Straßennez. Nach vorstehender Begründung haben wir die Oberalp in erster Linie weggelassen.

Wir haben auch den Albulapass nicht aufgenommen. Er ist nicht im Grossrathsbekret des Kantons Graubünden vom 29. Oktober 1860, und wir finden mit der bundesrätthlichen Botschaft keine hinreichenden Gründe, von Eidgenossenschafts wegen diesen Pass zu verlangen und dadurch muthmaßlich die finanzielle Grundlage der Bündner-Behörden, vielleicht selbst die Anwendbarkeit der darauf fußenden Zustimmung aller Gemeinden des Kantons in Frage zu stellen. Auch auf den frühern rücksichtlich der Breite und Versteigungsverhältnisse von den Bündnerischen Voraussetzungen abweichenden Mehrforderungen des Bundesrathes wird nicht bestanden. Die Anwendung des §. 21 der Bundesverfassung scheint durch thättsächliche Verhältnisse hinreichend begründet zu werden. Bünden hat 304 Quadrastunden Flächeninhalt, circa den 6. Theil der Schweiz, bei einer Seelenzahl von nur 90,000. Das Land ist von tiefen und unebenen Thälern und hohen Berggrüben vielfach durchschnitten. Nach vorausgegangenen bedeutenden Anstrengungen projektirt Bünden neuerdings ein Straßennetz von 90 Stunden Länge, wovon 60 Stunden, nach Weglassung der Straßen von mehr lokaler Natur, von den eidgenössischen Experten in Berechnung genommen worden sind, welche über 4 Millionen Anlagekapital erfordern. Was im Beschluß figurirt, muß jedenfalls noch 3 Millionen übersteigen. Daß dabei nicht zu hoch gerechnet wurde, dafür bieten die eidgenössischen Experten Gewähr, deren theoretische und praktische Kenntnisse gerade auf diesem Gebiet vortheilhaft bekannt sind. Es läßt dieses auch eine Vergleichung der Ansätze zwischen Oberalp und Furka mit ziemlicher Sicherheit vermuthen. Bünden rechnet nur 85,000 Fr. per Stunde; für den Schyn 110,000. Für die Furka nimmt man 140—150,000 Fr. per Stunde an. In die Berechnung sind nach der Expertise wesentlich nur solche Straßen aufgenommen worden, die vom Westen nach dem Osten der Schweiz eine Hauptlinie bilden, also über lokale Interessen hinaustreten, und sodann solche, welche dem internationalen Verkehrsinteresse dienen; auch die Militärkommission hat mehrere derselben als sehr im militärischen Interesse der Landesvertheidigung liegend erklärte (vide Protokoll jener Kommission, Seite 14 u. ff.) Bei allen diesen neuen Straßen fällt durch die Centralisation der Zölle die Möglichkeit der Belastung durch Zoll- und Weggelder weg, was dem ganzen Verkehr, der sich auf denselben bewegt, zu gut kommt, dem Kanton aber die Anlage erschwert. Bei so außergewöhnlichen Verhältnissen, bei einer so kräftigen Initiative des Kantons und der Uebernahme so außerordentlicher Lasten durch denselben selbst (theilweise in nicht nur kantonalem Interesse) finden wir einen Beitrag gerechtfertigt, aber auch mit etwas mehr als $\frac{1}{4}$ der Gesamtkosten im Interesse des Kantons, alles in volle Erdauring genommen, zumal die Straßencast überall von den Kantonen zu tragen ist und nur die Außerordentlichkeit der Verhältnisse in Straßensachen und eine über einen einzelnen Kanton hinausgehende Tragweite zu einem Bundesbeitrag führen kann.

Ebenso können die unterzeichneten Mitglieder für den vorgeschlagenen Beitrag an die Axenbergstraße stimmen, für welche die alte Tagssagung schon

Zölle bewilligt hatte. Zwar ist unverkennbar, daß seit Erstellung der Eisenbahn bis Luzern und seit dem Aufschwung und der Bervollkommnung der Dampfschiffe diese Straße diejenige Bedeutung in volkswirtschaftlicher Beziehung bei Weitem nicht mehr besitzt, welche derselben noch im Anfang der 30er Jahre zugeschrieben werden konnte. In militärischer Beziehung wird derselben ziemlich allgemein (wir verweisen namentlich auf die Meinungsäußerung des Hrn. General Dufour) ein hoher Werth beigelegt. Sie wird die einzige Unterbrechung der Gotthardsstraße ausfüllen, zum Mindesten einem lokalen Verkehr für die Kantone Schwyz und Uri wesentliche Dienste leisten. Für militärische Zwecke genügt nach ziemlich allgemeinem Urtheil, namentlich für Artillerie und Kavallerie, die Verbindung durch den See nicht. In der Schweiz trifft man es übrigens fast nirgends anders, als daß neben den Seen auch gut angelegte und gut unterhaltene Straßen gebaut werden. Rücksichtlich der Beitragsquote fällt ins Gewicht, daß einem so kleinen und an Hilfsmitteln so sehr beschränkten Kanton (Uri) die größere Hälfte der Straßenlast zufällt, und daß eine Strecke von nur ein paar Stunden, eine große interkantonale und internationale Linie vermittelnd, eine unverhältnißmäßige Summe beansprucht. Aus diesen Gründen läßt sich hier ein höheres Maß des Beitrags aus der Bundeskasse rechtfertigen.

Die Minderheit der Kommission hebt noch mit Vergnügen heraus, daß die Vorschläge des Bundesraths keinerlei zentralen Straßenbau voraussetzen, daß Bau und Unterhalt den Kantonen zugetheilt bleibt, und diejenigen Grundlagen eingehalten worden sind, auf deren Festhaltung wir nach der Natur dieses staatlichen Lebens großen Werth legen müssen. Wir bemerken zum Schlusse rücksichtlich der Form unserer Vorschläge, daß wir angemessen fanden, für jeden Gegenstand ein besonderes Dekret vorzuschlagen. Das kündnerische Straßennetz steht zu der Aynstraße in keinerlei nothwendigem Zusammenhang, und ein künstlicher kann nach unserer Meinung nur die volle Freiheit und Unbefangenheit in der Stimmgebung beirren.

Mit ausgezeichneteter Hochachtung und Ergebenheit.

Bern, den 15. Juli 1861.

Die Minderheit der Kommission:
C. Kappeler, Berichterstatter.
Stähelin-Brunner.

**Bericht der Minderheit der ständeräthlichen Kommission bezüglich der Frage der
Erstellung militärischer Verbindungsstraßen in den Alpen und Beitragsleistung an das
graubündnerische Straßennez. (Vom 15. Juli 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	39
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1861
Date	
Data	
Seite	487-501
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 450

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.